

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der MAX.SECUR-BFW HOMEPAGE

1. Die MAX.SECUR – BFW Vorsorgeentwicklungs & Versicherungsvermittlungs GmbH (idf MAX.SECUR-BFW) als gewerblicher Vermögensberater und Versicherungsmakler nach dem WAG leistet für Kunden Beratung bzw. Vermittlungsdienstleistungen im Bereich von Versicherungen (insbesondere auch Sachversicherungen, Zukunftsvorsorge und klassische sowie fondsgebundene Lebensversicherungen).
2. Abfragen und Aufträge über Internet und die MAX.SECUR-BFW Homepage erfolgen nur unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MAX.SECUR-BFW und der nach dem Gesetz notwendigen Kundeninformationen. Aufträge oder Beratungsverträge können nur nach erfolgter persönlicher Kontaktaufnahme, und erfolgter Risikoaufklärung an den Kunden erfolgen. Die Informationen sind allgemeine Informationen. Für die auf der Homepage stehenden Daten und deren Aktualität wird ausdrücklich nicht gehaftet. Mit Anklicken der Site akzeptiert der Nutzer diese Bedingungen. Für Kundenberatung ist eine persönliche Aufklärung erforderlich. MAX.SECUR-BFW erbringt ausdrücklich keine Dienstleistung iS des FernFinG über Internet, die Homepage dient reiner unverbindlicher Information. Verträge mit Kunden werden erst mit Identifizierung des Kunden abgeschlossen.
3. Soweit in manchen Ländern nationale Vorschriften den Zugang oder die Veröffentlichung zu diesen Informationen verbieten, sind die Inhalte nicht für Ansässige derartiger Staaten oder Personen, die deren Gerichtsbarkeit unterstehen, bestimmt.
4. Die Seite enthält reine Informationen und es werden erst Aufträge angenommen, wenn eine Kundennummer von MAX.SECUR-BFW vergeben wurde. Die Seite stellt kein Angebot von Finanzdienstleistungen und keinerlei Offerte zum Vertragsabschluß im Fernabsatz dar.
5. Die Informationen sind keine Entscheidungsgrundlage für Auswahlentscheidungen, die nur nach entsprechender Beratung nach Risiko, Ertrag und Liquidität, Anlagehorizont nach der individuellen Situation und den konkreten Bedürfnissen des Kunden erfolgen sollen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Angabe der Performance, der Wertentwicklung oder der Verzinsung für die Vergangenheit keinen Rückschluss auf die Ertragsfähigkeit oder Wertentwicklung in Zukunft zulassen und mit derartigen Angaben keine gesicherte Zukunftsprognose gemacht wird.
6. Dem Kunden wird dargelegt, dass alle Veranlagungen, auch fondsgebundene Lebensversicherungen den Marktrisiken unterliegen und auch in den Kursen fallen können und eine negative Wertentwicklung haben können, insbesondere durch Änderung der Kurse von Anleihen oder Aktien oder Finanzinstrumenten, Währungsschwankungen, Änderungen des jeweiligen Zinsniveaus, Einführung von (Quellen)steuern und sonstige Risiken. Kunden können daher mehr oder weniger als Ihren investierten Betrag zurückerhalten. MAX.SECUR-BFW schließt jede Haftung für unkorrekte Daten, falsch übermittelte Daten, Ausfälle des Systemzuganges, technische Gebrechen oder sonstige Störungen oder nicht zugänglichen Website – auch gegenüber Dritten ausdrücklich aus.
7. Gegenüber Kunden, die in aufrechter Vertragsbeziehung zu MAX.SECUR-BFW stehen oder jedem Homepage Nutzer wird die Haftung für leicht fahrlässig zugefügte Schäden jedenfalls ausgeschlossen.
8. Eine Haftung für die Richtigkeit, laufende Aktualität und Vollständigkeit der Angaben auf der Website wird im Gegensatz zur direkten Kundenberatung unter Möglichkeit der Übergabe der relevanten Prospektunterlagen und speziellen Risikohinweise ausgeschlossen.
9. Jede Haftung für Verluste oder Schäden aus der Verwendung der Informationen dieser Page wird ausgeschlossen.
10. Die Informationen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur zum individuellen Gebrauch des Kunden unter Inanspruchnahme der Dienste von MAX.SECUR-BFW oder deren Beauftragte verwendet oder vervielfältigt werden. Das Herunterladen ist nur für den Eigengebrauch des Kunden gestattet. Sonstige Vervielfältigungen oder Veröffentlichungen des Kunden sind nicht gestattet.
11. Der Kunden, der diese Seite anklickt und sich mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt, willigt iS des WAG und des TKG bis auf ausdrücklichen Widerruf ein, von MAX.SECUR-BFW oder dessen Beauftragten auch telefonisch, per Fax oder E-Mail kontaktiert zu werden, insbesondere im Rahmen des MAX.SECUR-BFW Services oder aufgrund interner Kontrollen zur Kundenzufriedenheit und Kundenresonanz oder im Rahmen des Web Page Antwortservices von MAX.SECUR-BFW. Der KLIENT stimmt jederzeit widerruflich der automatisationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Makler zu. Der Klient stimmt ferner jederzeit widerruflich der Kontaktaufnahme auch für weitere Informationen

oder Werbung per Telefon, Fax oder E-Mail durch den Makler oder einen von diesem beauftragten Vermittler oder Betreuer zu.

12. Diese Informationen stellen kein Angebot dar und auch keine Werbung für Produkte, wenn letzteres in dem Land des Kunden nicht beworben werden dürfen oder zum Vertrieb nicht zugelassen sind. Prospekte können von Kunden bei MAX.SECUR-BFW angefordert werden. Insbesondere sind die Informationen kein Angebot an Investoren.

II Rücktrittsrechte:

1. Nach § 3 KSchG ist der Verbraucher berechtigt, bei Abgabe der Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens von seinem Vertragsantrag oder vom Verträge zurückzutreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder binnen einer Woche erklärt werden und beginnt ab Übergabe der schriftlichen Urkunde über die Belehrung des Rücktrittsrechtes und Bekanntgabe von Name und Anschrift des Unternehmers, frühestens ab Zustandekommen des Vertrages. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und kann auch auf den übergebenen Schriftstücken des Unternehmers mit einem erkennbaren Vermerk, dass der Rücktritt erklärt werde, erfolgen.

2. Nach § 3a des KSchG kann der Kunde zurücktreten, wenn Umstände, die für seine Einwilligung maßgeblich waren und als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, und zwar dass die erwartete Mitwirkung oder Zustimmungserklärung eines Dritten, die erforderlich ist, ausbleibt, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder eine öffentliche Förderung oder einen Kredit nicht oder nur in erheblich geringerem Maße eintritt. Der Rücktritt kann ab Erkennbarkeit dieser Umstände binnen Wochenfrist schriftlich erklärt werden, bei Versicherungsverträgen mit einer einem Jahr übersteigenden Vertragsdauer bis längstens ein Monat nach Zustandekommen des Geschäftes. Es steht das Rücktrittsrecht dem Kunden bei Geschäften über Veranlagungen iS des § 1 Abs 1 Z 3 KMG oder Anteilen an Kapitalanlage- oder Investmentfonds zu, auch wenn der Kunde die geschäftliche Verbindung angebahnt oder zur Aufsuchung oder zum Vertragsabschluß aufgefordert hat.

3. Bei Fernabsatz iS des FAFinDG beträgt die Rücktrittsfrist 14 Tage, bei Lebensversicherungen und Pensionsverträgen 30 Tage. Der Verbraucher kann bei Verträgen im Fernabsatz vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurücktreten, bei Lebensversicherungen und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber binnen 30 Tagen. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Frist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird. Der Verbraucher hat im Fernabsatz kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere ua Geldmarktinstrumenten, handelbaren Wertpapieren, Anteilen an Anlagegesellschaften, Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, und bei Verträgen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

4. Nach § 165a VersVG kann der VN in der Lebensversicherung (außer bei Gruppenversicherungsverträgen und Verträgen mit Laufzeit bis 6 Monaten) binnen 30 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages zurücktreten.

5. Nach § 5b. (2) VersVG kann der Versicherungsnehmer binnen zweier Wochen ab Erhalt von Rücktrittsrechtsbelehrung, Polizze und Bedingungen vom Vertrag zurücktreten:

- a) solange er keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
- b) wenn er die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat,
- c) nicht die in den §§ 9a und 18b VAG und (bei Vermittlung durch einen Agenten (MAX.SECUR-BFW ist jedoch Makler!)) nicht die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen über den Vermittler, dessen Registrierung und den Umfang der Raterteilung und der Auswahlberatung aufgrund ausgewogener Marktuntersuchung oder Beschränkung der Vermittlung auf bestimmt Versicherer, erhalten hat.

Das Rücktrittsrecht erlischt binnen Monatsfrist ab Erhalt der Polizze und der Rücktrittsrechtsbelehrung.

6. Zu Steuerfragen betreffend Veranlagungen und Versicherungen wird der Kunde an einen Steuerberater verwiesen; dieses ist ausdrücklich nicht Aufgabe von MAX.SECUR-BFW.

III. Vertriebsinformationen nach §§ 137ff GewO

1. MAX.SECUR-BFW ist im Gewereregister unter 100555B13/14 DVR-Nr.: 1051547 für den Bereich "Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 KMG)" und im Firmenbuch beim HG Wien unter FN 194779s eingetragen. Die Vermittlung erfolgt in der Form der Versicherungsmaklertätigkeit.
2. MAX.SECUR-BFW ist weder an Versicherungsgesellschaften beteiligt, noch sind solche an MAX.SECUR-BFW beteiligt. Eine Verflechtung mit Versicherungsgesellschaften, die vertraglich oder wirtschaftlich die Auswahlberatung des Kunden beeinträchtigt, besteht nicht.
3. Eine außergerichtliche Beschwerdemöglichkeit besteht beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1010 Wien, 01 711 56 -0 und beim Fachverband der Versicherungsmakler bzw beim Fachverband Finanzdienstleister Schwarzenbergplatz 14, 1010 Wien sowie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 2, 1010 Wien als gesetzlicher Beschwerdestelle nach § 365u GewO.
4. Der Rat und die Beratung erfolgt im Zweifel aufgrund ausgewogener Untersuchung des Marktes unter den die gewünschte Sparte anbietenden Versicherungsunternehmen ohne Beschränkungen der Auswahlberatung aufgrund vertraglicher Bindungen zu Versicherern unter Beschränkung auf jene, die in Österreich die Tätigkeit als österreichische Versicherer oder als EU-Versicherer iS der §§ 1 und 1a VAG im Inland befugt ausüben und deren Regulierungsverhalten und Kundenkulanz aufgrund von Geschäftserfahrung MAX.SECUR-BFW bekannt ist und nur unter solchen, mit denen eine Courtagevereinbarung des Maklers laut dem Kunden übergebener Vertragspartnerliste erfolgte unter Einbeziehung auch ausländischer Versicherer mit Repräsentanz im Inland und nur unter solchen, die einen inländischen Gerichtsstand und eine Abwicklungsstelle und eine Organisation zur Schadensbearbeitung im Inland besitzen. Der Kunde hat das Recht, die in die Auswahl und Marktanalyse einbezogenen Versicherer vorweg namentlich bekannt geben zu erhalten. Die Auswahlberatung erfolgt nach den vom Kunden angegebenen Kriterien aufgrund objektiver und unabhängiger Marktbeobachtung und Bedingungsprüfung.
5. Die Tätigkeit unterliegt österreichischem Recht. Die Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien bzw die Gewerbebehörde f MBA 13/14, Hietzinger Kai 1-3, 1130 Wien, anzuwenden sind insbesondere die Bestimmungen des MaklerG, des Versicherungsvertragesgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Gewerbeordnung. Gerichtsstand ist vorbehaltlich des § 14 KschG das BG Hietzing.
6. Für Beratungen, die losgelöst vom Auftrag einer Vermittlung eines bestimmten Versicherungsvertrages vom Kunden in Anspruch genommen werden, wird eine Honorar von € 130.-/h plus USt und allfälligen Barauslagen und Fahrtspesen verrechnet. Allfällige angemessene Kosten beigezogener Sachverständiger, insbesondere in Bezug auf ausländisches Recht oder für technische Fragen oder Bewertungen sind vom Kunden zu leisten.
7. Die Haftung des Maklers MAX.SECUR-BFW seiner Organe und Erfüllungsgehilfen für bloß leicht fahrlässig zugefügte Schäden des Kunden wird einvernehmlich ausgeschlossen. Außer bei Verbrauchergeschäften ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit zudem mit der Höhe der gesetzlichen Mindesthaftpflichtsumme (ab 1.1.2005 1 Mio. €, maximale Versicherungssumme pa 1,5 Mio. €) beschränkt und erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn. Schadenersatzansprüche gegen den Makler kann der KLIENT, der Unternehmer ist, nur innerhalb von 6 Monaten – Verbraucher von 3 Jahren – nach Kenntnis des Schadens und Schädigers gerichtlich geltend machen, danach sind diese präkludiert.
8. Der Kundenauftrag gilt primär nur für die Auswahl von Versicherungen oder Produkten, die MAX.SECUR-BFW auf Grund einer bestehenden Geschäftsverbindung als zuverlässig bekannt sind, insbesondere für im Inland repräsentierte oder in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassene Versicherer. Eine spezifische steuerliche Beratung erfolgt ausdrücklich nicht und wird der Kunde an seinen Steuerberater verwiesen. Die dauerhafte Kenntnis über den Produktpartner und dessen Verhalten ist ein wesentliches Auswahlkriterium für den Kunden.
9. Der Kunde wird die nötigen Daten betreffend seine Ziele, Einkommens- und Vermögensverhältnisse richtig und vollständig bekannt geben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm gestellter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf eine Veranlagung bewirkt. Die entsprechenden Aufträge bedürfen der Annahme durch den anderen Vertragspartner. Der Kunde wird die ihm übermittelten Verträge oder Polizzen auf Konformität mit seinen Wünschen und dem Antrag überprüfen und Änderungswünsche binnen 14 Tagen bekannt geben.
10. Der Kunde wird Änderungen des Wertes der versicherten Sache (Unterversicherung) oder Zubauten oder Änderungen des Risikos (Risikohöherhöhung) und an Anschluss anderer Versicherung (Doppelversicherungen) MAX.SECUR-BFW laufend bekannt geben, damit diesbezüglich die Beratung erfolgen kann.

IV. Generelle Risiken bei Kapitalveranlagungen

Ein höherer Ertrag ist immer mit höherem Risiko verbunden. Aus der bisherigen Performance kann nicht auf die zukünftige Wert- und Kursentwicklung geschlossen werden. Als Grundsatz gilt: Ein höherer Ertrag ist immer mit höherem Risiko (im Sinne von Wertschwankungen oder Verlustpotential) verbunden. Längere Kapitalbindung bedeutet in der Regel höhere Verzinsung. Renditen der Vergangenheit sind keine Garantie für die Zukunft.

1. Fonds sind Aktiengesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) oder eine von einer Kapitalanlagegesellschaft (KAG) verwaltete selbständige Vermögensmasse im Miteigentum – Sondervermögen - der Fondszeichner, und investieren die Gelder der Anteilsinhaber nach dem Gesetz der Risikostreuung. Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes (Kurswert) des Fonds zusammen. Bei thesaurierenden Investmentfonds kann der Ertrag auch nur in der Entwicklung des errechneten Wertes bzw. Börsenkurses liegen, da diese keine Ausschüttungen vornehmen. Diese Wertentwicklung ist von der Anlagepolitik des Fonds – die in den Fondsbestimmungen festgelegt ist – sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Fondsanteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis unter kurzen Fristen zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Laufzeit des Fonds ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen, bei Fondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung auf den Anleihe-, Aktien-, Devisen- und Geldmärkten ab. Ein Verlust ist nicht auszuschließen. Trotz der jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die aufgrund des Ausgabeaufschlags und der Spesen nur über einen längeren Zeitraum wirtschaftlich sinnvoll und für kurzfristige Anlagen nicht geeignet sind. Der Wert der Anteile von Investmentfonds sowie die Höhe der Erträge schwanken und können nicht garantiert werden. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko – auch des Kapitalverlustes verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält. Veranlagt ein Investmentfonds in einer Fremdwährung, so hängt der Ertrag von der Wechselkursentwicklung der Fremdwährung zum EURO ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag des Investmentfonds daher vergrößern oder vermindern. Der Wechselkurs kann daher oft die Rendite beeinflussen. Auch Staaten können ihre Schulden nicht bezahlen oder wegen Kriegswirren oder Bankrott ihre Schulden nicht zurückzahlen oder Betriebe enteignen. Durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen können die Investition oder die Bonität des Schuldners beeinträchtigt werden. Bei Kauf von Investmentfonds auf Kredit besteht das besondere Risiko, dass die Kreditzinsen oder die Fremdwährungsschuld des Kredites sich hinauf und der Ertrag (Kursverlust von Anleihen aufgrund steigender Zinsen, Gewinnverminderung der Aktiengesellschaften) hinunter bewegen. Die Veranlagung in Wertpapieren auf Kredit wird wegen der Potenzierung des Risikos nur in Ausnahmefällen angeraten.

2. Wegen des Agios und den Anfangskosten sind für kurzfristige Veranlagungen die meisten Fonds ungeeignet, bei langfristigen stimmen zumeist das Verhältnis von - höherem - Ertrag und Risiko sowie den Kosten. Bei der Rücklösung der Fondsanteile kann die Auszahlung verzögert erfolgen. Auch die Schuldner internationaler Anleihen oder Blue Chip Aktiengesellschaften können illiquid werden oder ein Unternehmen oder ein Schuldner in Konkurs gehen und die Fondswerte absinken und Verluste entstehen. Die Kurse von Aktien können fallen oder steigen, aber auch die Kurse der besten Anleihen sinken (relativ weniger als die der Aktien), wenn die Zinsen steigen. Optionsscheine/Futures können sich binnen kurzer Zeit stark verändern, weil sich das An- oder Verkaufsrecht massiv in seiner Bewertung an das Zins- oder Kursniveau anlehnt und wegen des „Leverage“-Effekts um ein Vielfaches bei Kursänderungen verändert und daher hoher Ertrag und Totalverlust möglich sind. Hedgefonds sind dabei eine Fondsform, die in Börsenoptions- und Termingeschäfte jeder Art ohne besondere Beschränkung der Anlagestrategie investiert und bei starken Marktbewegungen höhere Erträge mit stark erhöhtem Risiko erzielt. Das Risiko bei Anleihen und Aktien ist u.a., dass der Schuldner/Emittent insolvent wird, die Kurse schwanken und an den Märkten Verluste entstehen. Je nach Laufzeit von Anleihen können diese im Wert bei Zinssteigerungen am Markt in Kurs fallen. Es besteht ein Kurs-, Bonitäts-, Zinsänderungs-, Wechselkurs- und Marktrisiko, das bei Aktien generell höher ist als bei Anleihen. Alle Emittenten, auch Staaten und Gebietskörperschaften können in Konkurs gehen bzw. zahlungsunfähig werden oder aufgrund von Kriegen, Revolutionen oder Wirtschaftskrisen die Zahlungen einstellen. Die Änderung der Kapitalertragsbesteuerung kann den Nettoertrag wesentlich beeinflussen. Auch können Papiere nicht immer sofort und ohne Abschlag verkauft werden.

3. Anteilscheine an österreichischen Immobilieninvestmentfonds sind Wertpapiere, die Rechte der Anteilinhaber an den Vermögenswerten des Immobilienfonds verbriefen. Immobilienfonds auch Sonstige, die in anderen Rechtsformen in Immobilien investieren, investieren die ihnen von den Anteilinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung insbesondere in Grundstücke, Gebäude und eigene Bauprojekte und halten daneben liquide

Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise auf Grund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten. Der Ertrag von Immobilienfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Probleme der Erstvermietung können sich vor allem dann ergeben, wenn der Immobilienfonds eigene Bauprojekte durchführt. Leerstände können entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen. Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraumes investieren, ist der Anteilinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt. Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprodukte einzustufen. Gleiche oder ähnliche Risiken bestehen bei Immobilienaktien oder sonstigen Immofonds auf Basis von Personengesellschaften trotz der in Sachwerten erfolgenden Veranlagung und geringer Wertschwankungen von Immobilien.

4. Risiken

- a) Währungsrisiko: Veranlagungen „verdienen“ oft in anderen Währungen oder werden z.B. Anleihen anderen Währungen gehandelt. Der Wechselkurs kann daher oft die Rendite beeinflussen.
- b) Länderrisiko: auch Staaten können ihre Schulden nicht bezahlen oder wegen Kriegswirren oder Bankrott ihre Schulden nicht zurückzahlen oder Betriebe enteignen.
- c) Transferrisiko: durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen können Investition oder die Bonität des Schuldners beeinträchtigt werden.
- d) Liquiditätsrisiko: viele Anlagen sind leicht verkäuflich, es gibt einen Sekundärmarkt oder einen Rücknahmepreis oder eine Rücknahmegarantie; dies ist aber nicht immer der Fall. Nicht alle Anlagen sind ähnlich abhebbar wie ein Sparbuch. Bei Investments in Gesellschaften, Publikumsveranlagungen, Liegenschaften oder Fonds ist zumeist eine frühere Liquidierung/Ausstieg mit Einbußen im Bereich der Rendite (geleistetes Agio) verbunden, bei Versicherungen ist zumeist ein entsprechender Rückkaufswert erst nach längerer Laufzeit gegeben., bei gebundenen Sparbüchern können Vorschusszinsen den Ertrag nachhaltig vermindern.
- e) Bonitätsrisiko: auch die Schuldner internationaler Anleihen (siehe Argentinien) können illiquid werden. Auch die Aktienkurse können fallen oder ein Unternehmen oder ein Schuldner in Konkurs (siehe Elron) gehen. Die Märkte können „nachgeben“ und die Fondswerte absinken und Verluste entstehen. Auch Schuldner von Anleihen können insolvent werden (siehe Parmalat).
- f) Zins- und Kursänderungsrisiko: die Kurse von Aktien können fallen oder steigen, aber auch die Kurse der besten Anleihen sinken (relativ weniger als die der Aktien) wenn die Zinsen an den Finanzmärkten steigen. Weltereignisse, Katastrophen, Kriege oder Terroranschläge können längere Verlustperioden auf den Finanzmärkten bewirken.

5. Risiken bei fondsgebundener Lebensversicherung. Die Risiken der Fonds in die veranlagt wurden, sind auch die Risiken der fondsgebundenen Lebensversicherung. Die Kapitalerträge werden derzeit während der Laufzeit und Veranlagung nicht besteuert, bei Beginn eine Versicherungssteuer erhoben. Der Deckungsstock kann hoch steigen aber auch fallen; es besteht – außer bei kapitalgarantierten Produkten betreffend den in die Veranlagung einbezahlten Prämienteil - keine garantierte Verzinsung. Sofern im Vertrag eine Rentenoption vereinbart wird und die Rentenleistung nicht garantiert wird, kann sich die Höhe der Rente verändern, da diese nach den im Anfallszeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen errechnet ist und sich diese Grundlagen ändern können. Eine vorzeitige Beendigung des Lebensversicherungsvertrages kann unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss für den Versicherungsnehmer zu Verlusten führen. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien, sondern errechnet sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Kosten und Risiko nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Der Versicherungsnehmer trägt das Veranlagungsrisiko; bei Fondsentwicklungen kann nicht von gleich bleibenden Wertsteigerungen ausgegangen werden, da sie in aller Regel Schwankungen und auch Kapitalverlusten unterworfen sind. Falls das Produkt keine Kapitalgarantie hat, können Verluste des Fondsvermögens eintreten und der Auszahlungsbetrag aus einem

Versicherungsvertrag unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen kann. Die inkl. Steuern (Versicherungssteuer) bestehenden Abschlusskosten von je nach Produkt durchschnittlich 12 - 15 % werden erst nach ca. 9-10 Jahren Vertragsdauer durch den laufenden Steuervorteil der Nichtbesteuerung der Kapitalerträge der Fonds gegenüber direkter Fondsveranlagung (derzeit 25 % KESt auf Erträge, und 5 % auf Kursgewinne der Fonds) egalisiert. Die Veranlagung ist für bloß mittel- oder kurzfristige Kapitalveranlagung daher nicht optimal.

6. Risikohinweise für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge - Hinweis auf 40%igen Aktienanteil: die Veranlagung erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß von mindestens 40% in Aktien, die an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind. Der Anteil der Börsenkapitalisierung der in diesem Mitgliedstaat erstzugelassenen Aktien darf in einem mehrjährigen Zeitraum 30% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen. Aufgrund des Aktienanteils von mindestens 40%, der sich daraus ergebenden höheren Volatilität und des niedrigeren Rechnungszinses, kann die garantierte Versicherungssumme auf Basis gleich bleibender staatlicher Förderung in der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, insbesondere bei längeren Versicherungslaufzeiten, niedriger als in der klassischen Lebensversicherung sein. Der Versicherungsnehmer wird auf die ihm zustehenden Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 108i EStG und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen informiert. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung, d.h. bei Auszahlung des Kapitals frühestens nach dem vollendeten 10. Versicherungsjahr, sind 50% der bis dahin staatlich erstatteten Prämien an die Finanzbehörde rückzuerstatten und es tritt eine Nachversteuerung der Kapitalerträge mit 25% ein.